

Gemeinsamer Bericht des Vorstandes der BioNTech SE, Mainz, und der Geschäftsführung der BioNTech Small Molecules GmbH, Mainz, über den Abschluss eines Beherrschungsvertrages zwischen der BioNTech SE und der BioNTech Small Molecules GmbH nach § 293a AktG

Der Vorstand der BioNTech SE (*BioNTech*) und die Geschäftsführung der BioNTech Small Molecules GmbH (*BioNTech Small Molecules*) erstatten nach § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungsvertrag zwischen der BioNTech und der BioNTech Small Molecules :

1. Abschluss und Wirksamkeit des Beherrschungsvertrages

Der Vorstand der BioNTech und die Geschäftsführung der BioNTech Small Molecules beabsichtigen, einen Beherrschungsvertrag zwischen den beiden Gesellschaften abzuschließen. Die BioNTech wäre unter diesem Beherrschungsvertrag die beherrschende Gesellschaft, die BioNTech Small Molecules wäre die beherrschte Gesellschaft.

Die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der BioNTech voraus, die auf der für den 26. Juni 2020 anberaumten ordentlichen Hauptversammlung erteilt werden soll. Zum anderen muss die Gesellschafterversammlung der BioNTech Small Molecules zustimmen. Alleinige Gesellschafterin der BioNTech Small Molecules ist die BioNTech.

BioNTech beabsichtigt, nach der für den 26. Juni 2020 anberaumten Hauptversammlung eine Gesellschafterversammlung der BioNTech Small Molecules abzuhalten und die Zustimmung zum Abschluss des Beherrschungsvertrages durch die BioNTech Small Molecules zu erteilen.

Der Vorstand der BioNTech und die Geschäftsführung der BioNTech Small Molecules beabsichtigen, den im Entwurf vorliegenden Beherrschungsvertrag erst abzuschließen, wenn die Hauptversammlung der BioNTech und die Gesellschafterversammlung der BioNTech Small Molecules ihre jeweilige Zustimmung erteilt haben.

Der Beherrschungsvertrag wird erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister der BioNTech Small Molecules wirksam.

2. Vertragsparteien

2.1 BioNTech

Die BioNTech wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 2. Juni 2008 gegründet und am 9. Juni 2008 in das Handelsregister eingetragen (AG Bonn, HRB 16295) eingetragen. Am 16. Januar 2009 wurde die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Bonn nach Mainz beschlossen. Vom 16. Februar 2009 war die Gesellschaft unter HRB 41865 im Handelsregister des AG Mainz eingetragen. Nach dem Formwechsel in eine SE ist die Gesellschaft im Handelsregister des AG Mainz unter HRB 48720 eingetragen. Das

Grundkapital der BioNTech beträgt EUR 238.197.961,00 und ist eingeteilt in 238.197.961 auf den Namen lautende Stückaktien. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gemäß der Satzung der BioNTech ist deren Unternehmensgegenstand die Erforschung und Entwicklung, die Herstellung und die Vermarktung von immunologischen und von RNA-basierten Arzneimitteln und Testverfahren zur Diagnostik, Vorbeugung und Therapie von Krebserkrankungen, Infektionskrankheiten und anderen schwerwiegenden Krankheiten. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie ist ferner berechtigt, andere Unternehmen zu errichten, zu erwerben sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken.

Vorstandsmitglieder der BioNTech sind Prof. Dr. Ugur Sahin (CEO), Dr. Sierk Poetting, Sean de Gruchy Marett, PD Dr. Özlem Türeci und Ryan Richardson.

Der Aufsichtsrat der BioNTech besteht satzungsgemäß aus vier Mitgliedern, die alle von den Aktionären gewählt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Helmut Jeggle.

Die BioNTech beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2019 358, der BioNTech-Konzern insgesamt im Jahresdurchschnitt 1.195 Mitarbeiter.

Der Jahresabschluss der BioNTech für das Jahr 2019 weist bei einer Bilanzsumme von EUR 706.242.382,22 einen Jahresfehlbetrag von EUR 194.517.135,81 aus. Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der BioNTech wird im Übrigen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 verwiesen.

2.2 BioNTech Small Molecules

Die BioNTech Small Molecules mit Sitz in Mainz (AG Mainz, HRB 46774) wurde am 11. April 2016 im Wege der Bargründung mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 errichtet und am 17. Mai 2016 in das Handelsregister eingetragen. Der einzige Geschäftsanteil an der BioNTech Small Molecules wurde von der BioNTech übernommen.

Gegenstand des Unternehmens der BioNTech Small Molecules GmbH ist die Erforschung von synthetischen Wirkstoffen gegen Krebs und andere Krankheiten. Die Gesellschaft ist befugt, andere Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung und Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- oder Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

Mit der BioNTech wurde am 15. August 2017 ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen, welcher am 19. September 2017 in das Handelsregister der BioNTech Small Molecules eingetragen wurde. Dieser Gewinnabführungsvertrag soll durch den Beherrschungsvertrag unberührt bleiben.

Der Jahresabschluss der BioNTech Small Molecules für das Jahr 2019 weist bei einer Bilanzsumme von EUR 13.140.698,58 einen Jahresüberschuss von EUR 0 aus, da Gewinne und Verluste bereits nach dem bestehenden Gewinnabführungsvertrag abzuführen sind. Für das Geschäftsjahr 2019 hat BioNTech einen Verlust von EUR 5.930.273,28 übernommen. Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der BioNTech Small Molecules GmbH wird im Übrigen auf den Jahresabschluss der Gesellschaft und den Konzernlagebericht der BioNTech für das Geschäftsjahr 2019 verwiesen.

Geschäftsführer der BioNTech Small Molecules sind Dr. Sierk Poetting und Dr. Stefan Strobl.

Die BioNTech Small Molecules beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2019 24 Mitarbeiter.

3. Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrages

3.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe

Der Abschluss und die Durchführung des Beherrschungsvertrages in Ergänzung des bereits existierenden Gewinnabführungsvertrages zwischen der BioNTech und der BioNTech Small Molecules ist am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft und ihre Integration in den BioNTech Konzern zu gewährleisten. Durch den Vertrag ist es dem Vorstand der BioNTech insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft BioNTech Small Molecules im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der BioNTech und der BioNTech Small Molecules sicherzustellen.

3.2 Steuerliche Gründe

Die umsatzsteuerliche Organschaft ermöglicht es, die Umsatzsteuer und die Vorsteueransprüche der Organgesellschaft BioNTech Small Molecules bei der Organträgerin BioNTech zu erfassen. Die umsatzsteuerlichen Pflichten der Organgesellschaft, wie beispielsweise die Umsatzsteuer-Voranmeldung oder die Abgabe der Umsatzsteuererklärung, können gebündelt und effizient durch den Organträger erfüllt werden. Des Weiteren bleiben Leistungen zwischen den beiden Gesellschaften als Innenumsätze unbesteuert. Alleiniger Steuerschuldner ist in der umsatzsteuerlichen Organschaft der Organträger. Die Organgesellschaft haftet jedoch für die auf sie entfallende Umsatzsteuer. Die Voraussetzungen zum Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft werden im Umsatzsteuer-Anwendungserlass geregelt und wurden zuletzt durch das BMF Schreiben vom 26. Mai 2017 (III C 2 - S 7105/15/10002) angepasst und weiter präzisiert. Danach kann bei Abschluss eines Beherrschungsvertrags nach § 291 AktG regelmäßig vom Vorliegen der organisatorischen Eingliederung ausgegangen werden. Die weiteren Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft (finanzielle sowie wirtschaftliche Eingliederung) sind zwischen der BioNTech und der BioNTech Small Molecules gegeben.

Ohne eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften würde durch die umsatzsteuerlichen Pflichten der BioNTech Small Molecules ein hohes Maß an administrativem Aufwand entstehen. Das soll vermieden werden. Um die

umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der BioNTech und der BioNTech Small Molecules rechtssicher zu gewährleisten, ist der Abschluss eines Beherrschungsvertrags notwendig. Damit wird die für umsatzsteuerliche Zwecke optimale Struktur abgesichert. Durch den Vertrag wird sichergestellt, dass die umsatzsteuerliche Organschaft auch in dem Fall fortbesteht, dass es zu personellen Veränderungen in den Leitungsorganen der BioNTech und der BioNTech Small Molecules kommt.

4. Erläuterung des Beherrschungsvertrages

Der Beherrschungsvertrag zwischen der BioNTech und der BioNTech Small Molecules sowie seine einzelnen Bestimmungen kann wie folgt erläutert werden:

4.1 Beherrschung (Ziff. 1 des Vertrages)

Ziffer 1 des Beherrschungsvertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die BioNTech Small Molecules als abhängige Gesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der BioNTech als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die BioNTech ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der BioNTech Small Molecules hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich allerdings nach dem Gesetz nicht darauf, verlangen zu können, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden. Der Vertrag stellt klar, dass unbeschadet des Weisungsrechts die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft obliegt.

4.2 Verlustübernahme (Ziff. 2 des Vertrages)

Gemäß Ziffer 2 des Beherrschungsvertrags ist die BioNTech zur Übernahme der Verluste der BioNTech Small Molecules entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Nach der derzeit gültigen Fassung des § 302 AktG muss die BioNTech jeden während der Dauer des Vertrages sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichsverpflichtung – entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft ausgleichen. Der ausgleichspflichtige Verlust kann im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen auch dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrages in sie eingestellt werden.

Sofern der Beherrschungsvertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft endet, entsteht der Anspruch auf Verlustübernahme zum Ende ihres Geschäftsjahrs. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Pflicht zur Verlustübernahme gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam wird.

Auch nach dem bereits bestehenden Gewinnabführungsvertrag ist die BioNTech gegenüber der BioNTech Small Molecules bereits zur Verlustübernahme verpflichtet.

4.3 Wirksamwerden und Dauer (Ziff. 3 des Vertrages)

Ziff. 3 des Vertrages regelt die Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Beherrschungsvertrages.

Ziff. 3.1 des Vertrages bestimmt in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung, dass der Beherrschungsvertrag mit der Eintragung im Handelsregister der BioNTech Small Molecules wirksam wird. Darüber hinaus bedarf es zuvor der Zustimmung der Hauptversammlung der BioNTech und der Gesellschafterversammlung der BioNTech Small Molecules.

Bezüglich seiner Ziff. 1, das heißt hinsichtlich des Weisungsrechts der BioNTech, gilt der Vertrag für die Zeit ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der BioNTech Small Molecules. Im Übrigen gilt der Vertrag ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres der BioNTech Small Molecules, in dem die Eintragung in das Handelsregister der BioNTech Small Molecules erfolgt, d.h. falls diese Eintragung bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt, rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 und, falls diese Eintragung nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt, ab dem 1. Januar 2021.

Ziff. 3.2 des Vertrages sieht vor, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird und mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der BioNTech Small Molecules ordentlich gekündigt werden kann. Das vertraglich vorgesehene Schriftformerfordernis für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG.

In Ziff. 3.3 des Vertrages wird klargestellt, dass die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt, wobei beispielhaft – das heißt nicht abschließend – verschiedene als wichtig angesehene Gründe aufgezählt werden. Dazu zählt beispielsweise die Veräußerung der Anteile an der BioNTech Small Molecules durch die BioNTech.

4.4 Allgemeines (Ziff. 4 des Vertrages)

Ziff. 4.1 des Vertrages stellt klar, dass der Beherrschungsvertrag den bereits bestehenden Gewinnabführungsvertrag zwischen der BioNTech Small Molecules und der BioNTech unberührt lässt.

In Ziff. 4.2 des Vertrages ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, wobei eine etwaige gesetzlich angeordnete strengere Form – das heißt beispielsweise die der notariellen Beurkundung – vorgeht. Das gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

Ziff. 4.3 des Vertrages enthält ferner eine salvatorische Klausel. Danach berührt eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Diese Regelung entspricht den üblichen Regelungen in der Vertragspraxis und ist aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein könnte, sind nicht ersichtlich.

4.5 Ausgleich und Abfindung

Die BioNTech ist die einzige Gesellschafterin der BioNTech Small Molecules. Aus diesem Grund mussten in dem Beherrschungsvertrag keine Ausgleichszahlungen und Abfindungsregelungen für außenstehende Gesellschafter der BioNTech Small

Molecules vorgesehen werden, die eine vorherige Bewertung erforderlich gemacht hätten. Einer Prüfung gemäß § 293b Abs. 1 AktG bedarf es nicht.

5. Alternativen

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungsvertrages zwischen der BioNTech und der BioNTech Small Molecules, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht. Im Wege anderer steuerlicher oder rechtlicher Gestaltungen könnten die mit dem Abschluss des Beherrschungsvertrages verfolgten Ziele nicht gleichermaßen verwirklicht werden. Beispielsweise würde bei einer Verschmelzung der BioNTech Small Molecules auf die BioNTech die Rechtsidentität der BioNTech Small Molecules aufgegeben werden. Dies ist aber nicht gewünscht.

[Unterschriftenseite folgt]

Mainz, 19. Mai 2020

BioNTech SE

BioNTech Small Molecules GmbH

Prof. Dr. Ugur Sahin
Vorstand

Dr. Stefan Strobl
Geschäftsführer



Dr. Sierk Poetting
Vorstand

Dr. Sierk Poetting
Geschäftsführer

Sean de Gruchy Marett
Vorstand

PD Dr. Özlem Türeci
Vorstand


Ryan Richardson
Vorstand

Mainz, 19. Mai 2020

BioNTech SE

BioNTech Small Molecules GmbH

Prof. Dr. Ugur Sahin
Vorstand



Dr. Stefan Strobl
Geschäftsführer

Dr. Sierk Poetting
Vorstand

Dr. Sierk Poetting
Geschäftsführer

Sean de Gruchy Marett
Vorstand

PD Dr. Özlem Türeci
Vorstand

Ryan Richardson
Vorstand